

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg (Neufassung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 04. Oktober 2006 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I - Organe der Stadt

§ 1

Organe der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

Abschnitt II - Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrates

§ 4¹ Beschließende Ausschüsse

(1) Als beschließende Ausschüsse werden der Stadt- und Finanzausschuss, der Betriebsausschuss Kulturunternehmung Eilenburg sowie der Vergabeausschuss gebildet.

¹ § 4 Abs. 1 neugefasst, Abs. 6 angefügt durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 03.12.2007, Abl. 51/07 vom 21.12.2007.

(2) Der Stadt- und Finanzausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern des Stadtrates sowie 4 sachkundigen Einwohnern, die von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen vorgeschlagen und durch den Stadtrat berufen werden. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und in gleicher Anzahl deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Jedes Mitglied des beschließenden Ausschusses kann von jedem Stellvertreter, der derselben Fraktion angehört, vertreten werden. Soweit der Stadt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss tätig wird, kommt den sachkundigen Einwohnern lediglich eine beratende Funktion ohne Abstimmungsbefugnis zu.

(3) Innerhalb seines Geschäftskreises ist der Stadt- und Finanzausschuss zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 45.000,- € aber nicht mehr als 145.000,- € beträgt;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000,- € aber nicht mehr als 25.000,- € im Einzelfall.

(4) Vorstehende Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Die Wertgrenze bezieht sich auf die Gesamtkosten des wirtschaftlichen Vorgangs ohne evtl. anfallende Umsatzsteuer.

(5) Der Vergabeausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und fünf Stadträten. Für jeden Stadtrat ist ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

(6) Der Betriebsausschuss Kulturunternehmung Eilenburg besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und fünf Stadträten. Für jeden Stadtrat ist ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

§ 5¹ Aufgaben der beschließenden Ausschüsse

(1) Die Zuständigkeit des Stadt- und Finanzausschusses umfasst alle Aufgabengebiete des Stadtrates, soweit nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

¹ § 5 Abs. 7 angefügt durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 03.12.2007, Abl. 51/07 vom 21.12.2007.

(2) Innerhalb des Geschäftskreises entscheidet der Stadt- und Finanzausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10;
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 3.000,-- € aber nicht mehr als 5.000,-- € im Einzelfall;
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten und einer Forderungshöhe von mehr als 45.000,-- € bis zu unbeschränkter Höhe, von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 65.000,-- €;
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 15.000,-- € aber nicht mehr als 30.000,-- € beträgt;
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 3.000,-- € aber nicht mehr als 30.000,-- € im Einzelfall beträgt;
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 15.000,-- €, aber nicht mehr als 30.000,-- € im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 15.000,-- € aber nicht mehr als 30.000,-- € im Einzelfall;
8. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bei voraussichtlichen oder tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 145.000,-- € (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall;
9. die Abhilfeentscheidung bei Widersprüchen (im Sanierungsgebiet) gegen Entscheidungen, die im Zuge der sanierungsrechtlichen Genehmigung erfolgten.

(3) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Stadt- und Finanzausschuss die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der Stadt- und Finanzausschuss.

(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41, Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen dem Stadt- und Finanzausschuss - soweit kein bera-

tender Ausschuss zuständig ist - zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

(5) Als beratender Ausschuss ist der Stadt- und Finanzausschuss zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates nach den §§ 72 – 110 der SächsGemO mit Ausnahme des § 90 SächsGemO soweit Grundstücke bzw. grundstücksgleiche Rechte von der Veräußerung betroffen sind. Insoweit findet § 6 auf die Tätigkeit des Ausschusses mit Ausnahme von Abs. 3 Anwendung.

(6) Der Vergabeausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen aller Art, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist.

(7) Die Aufgaben des Betriebsausschuss Kulturunternehmung Eilenburg ergeben sich aus der Betriebsatzung für den Städtischen Eigenbetrieb „Kulturunternehmung Eilenburg“.

§ 6 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- a) Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss mit 5 Stadträten;
- b) Sozial- und Kulturausschuss mit 5 Stadträten;
- c) Petitionsausschuss mit 4 Stadträten und dem Oberbürgermeister.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus Stadträten und sachkundigen Einwohnern. Jeder Stadtrat kann sich im Verhinderungsfall durch einen Stadtrat vertreten lassen.

(3) Jeder beratende Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Aufgabe der beratenden Ausschüsse ist es, ihre Empfehlungen und Hinweise in die Beschlussanträge für den Stadt- und Finanzausschuss und den Stadtrat mit einzubringen und den Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(5) Die Zuständigkeit des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Stadtplanung und Stadtentwicklung;
2. Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsförderung;
3. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung;

4. Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates nach den Vorschriften des Baugesetzbuches;
5. Baubeschlüsse;
6. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entsprechend § 90 SächsGemO.

(6) Aufgabe des Sozial- und Kulturausschusses ist es insbesondere, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten des Sozialwesens, der Schule, der Kinder, der Jugend, der Familie, der Senioren sowie des Sportes, der Freizeit, der Kultur, des Friedhofs- und Bestattungswesens anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken. Dem Sozial- und Kulturausschuss obliegt es weiterhin, die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern und die entsprechenden Beschlüsse des Stadt- und Finanzausschusses und des Stadtrates vorzubereiten.

(7) Der Petitionsausschuss hat die Aufgabe, Maßnahmen des Stadtrates einzuleiten bzw. vorhandene Regelungen zur Änderung vorzuschlagen, wenn sich aus der Analyse der Eingaben von Personen und Personengruppen eine solche Notwendigkeit erkennen lässt.

(8) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen den zuständigen Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 7 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Beiräte

Es können folgende Beiräte gebildet werden:

- Seniorenbeirat
- Familienbeirat
- Jugendbeirat
- Ortsbeirat Wedelwitz
- Ortsbeirat Hainichen.

Ihnen gehören mindestens 1 Stadtrat und sachkundige Einwohner an. Die Beiräte unterstützen den Stadtrat und seine Ausschüsse auf ihrem jeweiligen Fachgebiet.

Sie werden über einen Stadtrat in den ständigen Ausschüssen sowie im Stadtrat zu den betreffenden Themen gehört. Paragraph 35 Absatz 3 der SächsGemO bleibt unberührt.

Abschnitt IV - Bürgermeister und Beigeordnete

§ 9 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und führt die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 10 Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 45.000,- €(ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000,- €(ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall;
3. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen (ausgenommen sind Beamte, Amtsleiter und Dezernenten, die durch den Stadtrat zu berufen sind);
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien bis zu einem Betrag von 3.000,- €im Einzelfall;
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 3.000,- €im Einzelfall;

6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 45.000,-- €
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 15.000,-- € beträgt;
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 3.000 € im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000,-- € im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000,-- € im Einzelfall;
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,-- € nicht übersteigen;
12. den Verzicht auf das gesetzliche Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 BauGB;
13. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem 2. Kapitel des BauGB.

(3) Paragraph 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

Abschnitt V – Beauftragte

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Oberbürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. I 8

Abschnitt VI - Mitwirkung der Bürger

§ 13 Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Der Termin wird vom Stadtrat anberaumat. Der Stadtrat entscheidet dabei, ob der Vorsitz vom Bürgermeister oder einem beauftragten Stadtrat geführt wird.

(2) Eine Einwohnerversammlung gem. § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter der Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 von Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 15 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Angelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von 3 Monaten behandeln, wenn dies von mindestens 5 von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, beantragt wird.

§ 16 Ortschaftsverfassung

(1) Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kospa-Pressen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Das Gebiet umfasst die Ortsteile Kospa, Pressen, Behlitz und Zschettgau.

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl seiner Mitglieder beträgt 7. Der Ortsvorsteher übt das Amt ehrenamtlich aus.

(3) Soweit nicht nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm nach § 67 Abs. 3 der SächsGemO zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

1. Die Unterhaltung , Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinaus-geht, mit Ausnahme von Schulen;
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Be-deutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungs-einrichtungen;
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öf-fentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht;
4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegen-heiten.

Abschnitt VII - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17¹

Die vorstehende Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

¹ Die Hauptsatzung wurde am 20.10.2006 im Amtsblatt Nr. 42/06 und am 08.12.2006 im Amtsblatt Nr. 49/06 veröffentlicht.